

ersatzleistung des Betriebes ausgeglichen werden (vgl. zum Umfang des arbeitsrechtlichen Schadenersatzanspruchs § 268 Abs. 1 AGB), muß er seine weitergehenden zivilrechtlichen Ansprüche i. S. des § 273 Satz 2 AGB gegen den Dritten selbst geltend machen. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Ausgleichsansprüche gemäß § 338 Abs. 3 ZGB, also um Ansprüche wegen beschränkter Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Geschädigten (zu den Voraussetzungen und zum Umfang dieser Ansprüche vgl. Ziff. 5.1. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 [GBl. I Nr. 34 S. 369]).

Ausgleichsansprüche entstehen nur bei einem Gesundheitsschaden, insbesondere im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit. Bei anderen Schäden (Minderung des Einkommens, Mehraufwendungen oder Sachschäden) entstehen in der Regel keine weitergehenden Ansprüche gegen den Schädiger, wenn der Werk tätige in vollem Umfang vom Betrieb entschädigt wird.

Erkennt der Schädiger den Ausgleichsanspruch nicht an, dann kann der Geschädigte Klage beim Kreisgericht erheben. Der Betrieb hat entsprechend seiner Unterstützungspflicht (§ 219 Abs. 1 AGB) dem Werk tätigen Hilfe zu gewähren. Er kann juristischen Beistand leisten bzw. die Prozeßvertretung übernehmen; er kann aber auch den Ausgleichsbetrag zahlen und sich den Anspruch, der dem Werk tätigen gegenüber dem Dritten zusteht, abtreten lassen (vereinbarter Forderungsübergang nach § 436 Abs. 1 ZGB). Auf diese Weise sichert der Betrieb den Werk tätigen materiell vollständig ab. Damit übernimmt er aber auch das Risiko, das u. U. hinsichtlich der Beitreibung der Forderung vom Dritten besteht, und er muß sich ggf. auch mit dessen Einwänden auseinandersetzen. Welche Möglichkeit der Betrieb wahrnimmt, obliegt allein seiner Entscheidung. Der Werk tätige hat insoweit keinen Anspruch gegenüber dem Betrieb.

Dr. G. Ki.

*Welche Anforderungen sind beim Kauf auf Vorbestellung an eine Ware zu stellen, mit der ein Garantieanspruch auf Ersatzlieferung für eine mangelhafte Ware erfüllt werden soll?*

Unter der Rubrik „Fragen und Antworten“ in NJ 1979, Heft 2, S. 86 f. ist ausgeführt worden, daß die Erfüllung von Garantieansprüchen des Käufers durch Ersatzlieferung die Übergabe einer einwandfreien Ware voraussetzt, die hinsichtlich ihres Wesens der gekauften Ware entspricht, d. h. mit dieser nach Art, Güte, Beschaffenheit und Preis voll übereinstimmt. Dabei sind solche Abweichungen unbeachtlich, die keine Auswirkungen auf diese grundsätzlichen Merkmale haben, soweit der Käufer damit einverstanden ist.

Diese Kriterien treffen auch zu, wenn Ersatz für Waren geliefert werden soll, die auf Vorbestellung gekauft worden sind. Von den Anforderungen an die Ersatzlieferung her besteht keine Notwendigkeit, beim Kauf auf Vorbestellung spezifischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Hingegen ist es erforderlich, dem Käufer, der beim Kauf auf Vorbestellung eine mangelhafte Ware erhalten hat, den Kauf einer der mangelhaften Ware vergleichbaren einwandfreien Ware ohne erneute Vorbestellung zu ermöglichen, soweit dem Verkäufer eine Ersatzlieferung nach den genannten Kriterien unmöglich ist. Dazu ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine solche Ware anzubieten, die der mangelhaften hinsichtlich der grundsätzlichen Merkmale am weitestgehenden entspricht.

Aus den Besonderheiten des Kaufs auf Vorbestellung folgt, daß der Verkäufer nicht verpflichtet ist, dem Käufer

fer an Stelle der mangelhaften Ware eine Ware anzubieten, die zwar der Art nach mit der mangelhaften übereinstimmt, in grundsätzlichen Merkmalen aber mit dieser nicht vergleichbar ist. Besteht der Käufer absolut auf einer solchen Ware, muß er sich neu vormerken lassen.

Dr. H.-W. T.

*Ab wann wird die Garantiezeit bei einer erforderlichen Nachbesserung verlängert, wenn die mangelhafte Ware noch gebrauchsfähig ist und für die Nachbesserung ein späterer Termin vereinbart wird?*

Bei der Nachbesserung einer mangelhaften Ware beginnt die Verlängerung der Garantiezeit grundsätzlich mit dem Tag, der auf den Tag der Mängelanzeige folgt (§§ 154 Abs. 1, 470 ZGB). Die Verlängerung der Garantiezeit bei Erfüllung dieses Garantieanspruchs soll gewährleisten, daß der Käufer die volle Garantiezeit für einen Zeitraum hat, in dem er die Ware ohne Einschränkung gebrauchen kann.

Von den Voraussetzungen her geht die Regelung über die Verlängerung der Garantiezeit deshalb von dem typischen Fall aus, daß die Ware, die nachgebessert werden soll, zum Zeitpunkt der Mängelanzeige die Gebrauchsfähigkeit überhaupt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt besitzt. Das ist z. B. der Fall, wenn bei einem Fernsehgerät der Ton ausgefallen ist (fehlende Gebrauchsfähigkeit) oder wenn bei einem mit mehreren Wellenbereichen ausgestatteten Rundfunkgerät ein Wellenbereich nicht mehr funktioniert (eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit). Die Verlängerung der Garantiezeit bezieht sich stets auf die Garantie für die Ware insgesamt, auch wenn nur eine eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit vorliegt. Maßstab für die Bewertung des Verluste oder der Minderung der Gebrauchsfähigkeit ist unter dem Gesichtspunkt der Verlängerung der Garantiezeit die Gebrauchsfähigkeit im Sinne von Funktionstüchtigkeit und nicht allein das Vorliegen eines Mangels, der berechtigte Garantieansprüche begründet.

Die Nachbesserung als Erfüllung eines Garantieanspruchs spielt überwiegend dann eine Rolle, wenn die Gebrauchsfähigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gewährleistet ist. Es gibt aber auch Fälle, in denen anerkannte Mängel nachgebessert werden müssen, die die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigen (z. B.: die zerkratzte Scheibe eines Wohnzimmerschranks oder die schief angebrachte Stoßstange eines Pkw) und zu deren Beseitigung zwischen dem Garantieverpflichteten und dem Käufer im Zusammenhang mit der Mängelanzeige ein späterer Termin vereinbart wird. Dies ist zulässig, wobei der zu vereinbarende Termin stets noch innerhalb der für die Ware bestehenden Garantie liegen sollte.

Treten solche Fälle auf, dann beginnt die Verlängerung der Garantie nicht mit dem auf die Mängelanzeige folgenden Tag, sondern erst zu dem vereinbarten Zeitpunkt, an dem die Ware dem Garantieverpflichteten zur Nachbesserung übergeben oder an dem die Nachbesserung beim Käufer durchgeführt wird. Dies entspricht dem Anliegen des § 154 Abs. 1 ZGB, weil dem Käufer auch in einem solchen Fall die gesamte Garantiezeit für den Zeitraum zur Verfügung steht, in dem die Ware gebrauchsfähig ist

Dr. H.-W. T.